

Merkblatt
zum Verbringen und Transport von „Tierschutzhunden“
innerhalb der EU

I. GRUNDSATZ:

Der Transport von Hunden aus anderen EU- Ländern mit dem Zweck der Vermittlung an neue Halter gilt veterinärrechtlich als gewerbsmäßig.

Begriffsdefinitionen lt. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003:

Verbringen von Hunden zu Handelszwecken: Hund ist dazu bestimmt, Gegenstand eines **Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung** zu sein (Hunde, die zur Abgabe an Dritte bestimmt sind). Transport unterliegt immer den Anforderungen und Kontrollen der Handelsrichtlinie 92/65, wenn die Anzahl der Hunde **fünf** übersteigt (Art. 1 der VO (EU) Nr. 388/2010).

Verbringen von Hunden zu Nichthandelszwecken: Hund reist in Begleitung des Besitzers oder einer anderen verantwortlichen Person und ist nicht dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (privater Reiseverkehr).

II. Was ist vor der Durchführung eines Transportes zu tun?

1. Zulassung als Transportunternehmer

Nach der EU- Transportverordnung Nr. 1/2005 muss der Transportunternehmer vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine **Zulassung** nach Art. 10 (für Transporte bis zu 8 Stunden) oder Art. 11 (für Transporte über 8 Stunden) bei seiner zuständigen Veterinärbehörde beantragen. Dafür muss er die notwendige Sachkunde nachweisen und das Transportfahrzeug abnehmen lassen.

Er bekommt von seiner zuständigen Behörde eine Zulassungsbescheinigung für sein Unternehmen und einen Bescheid für das Fahrzeug.

Diese Papiere müssen beim Transport immer mitgeführt werden!

2. Transportpapiere

Jeder Transport muss veterinärrechtlich abgefertigt werden. Die zuständige Veterinärbehörde am Abgangsort untersucht die Tiere unmittelbar vor dem Transport, trägt das Ergebnis in die Heimtierausweise ein und stellt daraufhin eine sog. **TRACES-Bescheinigung** aus, die auch die tierschutzrechtlich geforderten Angaben zum Transport enthält (Art. 4 EU- Verordnung 1/2005):

- i. Herkunft und Eigentümer der Tiere
- ii. Versandort
- iii. Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- iv. Vorgesehener Bestimmungsort
- v. Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Die TRACES- Bescheinigung ist ebenfalls während des Transports mitzuführen!

III. Welche Hunde dürfen überhaupt transportiert werden?

1. Sie müssen gesund und unverletzt sein.
2. Sie müssen einen Heimtierausweis haben, in dem Angaben zum Tier und zum Tierbesitzer vollständig ausgefüllt sind.
3. Sie müssen vor der Tollwutimpfung mit einem Microchip gekennzeichnet worden sein.
4. Sie müssen eine gültige Tollwutimpfung haben, die im Heimtierausweis dokumentiert ist.
Gültig ist eine Tollwutimpfung dann, wenn sie als Erstimpfung mindestens 21 Tage alt ist oder als Wiederholungsimpfung innerhalb der im Heimtierausweis vermerkten Gültigkeitsfrist der vorherigen Impfung vorgenommen wurde. Dort ist auch die jeweilige Gültigkeitsdauer der aktuellen Impfung vermerkt.
5. Laut den **tierschutzrechtlichen** Vorschriften (EU- Verordnung 1/2005) müssen Welpen mindestens 8 Wochen alt sein, wenn sie ohne Muttertier transportiert werden.
ABER: die **tierseuchenrechtlichen** Vorschriften sind noch weitgehender und unterscheiden sich zudem in den verschiedenen Bestimmungsländern:

Für Hunde mit **Bestimmungsort in Deutschland** gilt:

- Mindesttransportalter 15 Wochen (Tollwutimpfung im Alter von 12 Wochen + 21 Tage Frist)
- Transport mit Muttertier, von dem die Welpen noch abhängig sind, ist nicht möglich. In Deutschland gilt die Ausnahme nur für private Transporte (d.h. im Reiseverkehr).

Für Hunde mit **Bestimmungsort in anderen Ländern als Deutschland** (z.B. Niederlande, Belgien) gilt:

- Mindesttransportalter = Alter, in dem nach die Tollwuterstimpfung durchgeführt werden darf + 21 Tage Frist
- Transport mit Muttertier möglich, wenn das Land diese Ausnahmemöglichkeit auch für gewerbemäßige Transporte vorsieht, ggf. ist noch eine Tierhaltererklärung notwendig.

ACHTUNG: Müssen Hunde, die für andere Länder vorgesehen sind, in Deutschland abgeladen und vorübergehend anderweitig untergebracht werden, z. B. bei einem Transportunfall oder aus tierschutzrechtlichen Gründen (z.B. aufgrund von Überladung), so gelten die deutschen Bestimmungen! Sind diese nicht eingehalten, werden die Hunde an Ort und Stelle quarantänisiert.

IV. Welche Vorgaben sind während des Transports einzuhalten?

1. Der Transport ist auf direktem Weg und ohne zeitliche Verzögerungen durchzuführen.
2. Das Wohlbefinden der Tiere müssen regelmäßig kontrolliert werden, und sie müssen je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser versorgt werden. Für Hunde gibt es zwar die Vorschrift, dass die Tränkung mindestens alle 8 Stunden und die Fütterung alle 24 Stunden erfolgen muss, aus tierschutzfachlicher Sicht sind für Welpen (Alter 15 Wochen) jedoch deutlich kürzere Intervalle erforderlich, um der o.a. Vorgabe nach angemessenen Zeitabständen nachzukommen (u.E. mindestens alle 6 Stunden Fütterung und Tränkung).
Klar verständliche schriftliche Anweisungen über für die Fütterung, das Tränken und ggf. sonstige Pflegebedürfnisse sind mitzuführen.

3. Die Transportbehälter

- dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen;
 - u.E. erfüllen Gitterkäfige diese Vorgabe nicht,
- müssen eine rutschfeste Bodenfläche besitzen,
- müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein,
- müssen eine angemessene Luftzirkulation ermöglichen;
 - die Klimatisierung des Laderaumes ist dazu unbedingt erforderlich,
- so angeordnet sein, dass die Tiere der Kontrolle und Pflege immer zugänglich sind;
 - der Laderaum muss hierzu beleuchtbar sein.
- müssen so befestigt werden - sofern sie nicht fest eingebaut sind -, dass jedes Verrutschen bei Bewegungen des Fahrzeugs vermieden wird,
- müssen so groß sein, dass die Tiere ausreichend Bodenfläche und Standhöhe haben; grobe Richtwerte:
 - Hund muss in natürlicher Haltung stehen können, d.h. mit aufgerichtetem Kopf
 - Hund muss in natürlicher Haltung auf der Seite ausgestreckt liegend ruhen können, d.h.
Länge = mindestens komplette Körperlänge von Schnauzenspitze bis Schwanzende,
Breite = mindestens Kopfhöhe

Für ausschließlich innerhalb Deutschland durchgeführte Transporte sind die Vorschriften/Maße der nationalen Tierschutz-Transportverordnung anzuwenden. International können dazu auch die IATA-Bestimmungen für den Luftverkehr herangezogen werden (s. Anlage).

- Geschlechtsreife männliche und weibliche Hunde sind getrennt zu transportieren.
- Hunde mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied sind getrennt zu transportieren, es sei denn, die betreffenden Tiere wurden in verträglichen Gruppen aufgezogen und sind aneinander gewöhnt.

Rechtsgrundlagen

VO (EG) Nr. 998/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der RL 92/65/EWG des Rates (2003 – L – 146, S. 1)

VO (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 6. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können (2010 – L – 114, S. 3)

VO (EU) Nr. 438/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (2010 – L 132, S3)

RL 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in die Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der RL 90/425/EWG unterliegen (1992 – L – 0065, S. 2)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) in der Fassung vom 6. April 2005, BGBl. I, Nr. 21, S. 997, zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 14. Juli 2010, BGBl. I, S. 929

Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006, BGBl. I, 2006, Nr. 25, S. 1206

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000, Banz. S. 2690 vom 22. Februar 2000)

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 5.1.2005, L 3/1 – 44)

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) V. v. 11.02.2009 BGBl. I S. 375 (Nr. 9)

ANLAGE

Berechnungsgrundlagen für Mindestgrößen für Hunde- Transportbehältnisse

Vorschriften der nationalen Tierschutz- Transportverordnung

(für Transporte, die ausschließlich innerhalb Deutschlands durchgeführt werden):

Hunde und Katzen

Mittlere Widerristhöhe der Tiere cm	Länge cm	Behältnis Breite cm	Höhe cm	Fläche je Tier qcm
20	40	30	30	1 200
30	55	40	40	2 200
40	75	50	55	3 750
55	95	60	70	5 700
70	130	75	95	9 750
85	160	85	115	13 600

IATA- Bestimmungen:

Internationales Tierschutzrecht

200/23

Richtlinien für Abmessungen der Container

Der Container sollte groß genug sein, damit der Hund jederzeit bequem darin stehen, sich umdrehen und hinlegen kann.

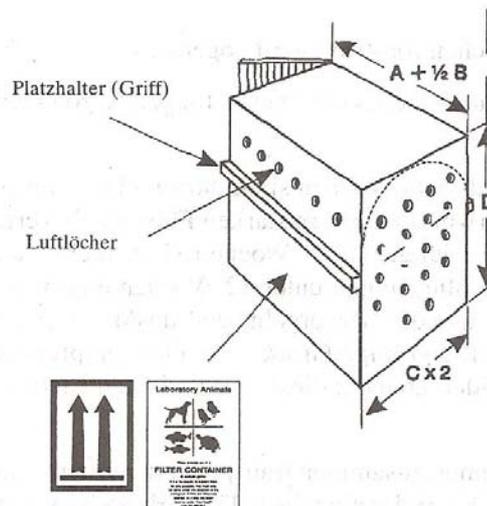
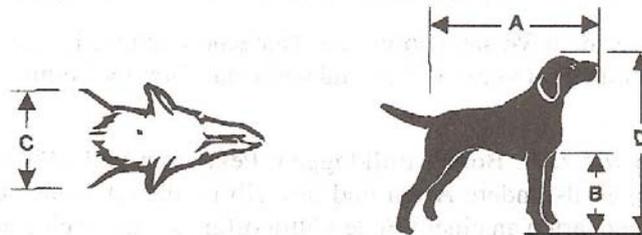
Die oben dargestellten Angaben sind Richtwerte für die entsprechende Käfiggröße. Sie beziehen sich auf das natürlich stehende Tier. *Alle Angaben gelten für innen.*

A = Länge des Tieres von der Schnauze bis zur Schwanzwurzel.

B = Größe vom Boden bis zum Ellbogengelenk. $A + \frac{1}{2}B$ = Länge des Containers.

C = Schulterbreite. $C \times 2$ = Breite des Containers.

D = Höhe, des Containers (Flach- oder Bogendecke)/Höhe des Tieres aufrecht stehend, entweder Kopf oder Ohrspitze, je nachdem, welches höher liegt.



Anmerkung 1: Die Abmessungen A, B, C und D zur Bestimmung der Containerabmessungen beziehen sich auf das größte Tier, die Breite des Containers wird folgendermaßen berechnet:

zwei Tiere $C \times 3$;

drei Tiere $C \times 4$.

Anmerkung 2: Höhe und Breite wird genauso berechnet wie für ein einzelnes Tier.